

## **Hauptsatzung des Landkreises Cochem-Zell vom 05.09.1994,**

zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2007, 20.05.2008, 01.09.2009, 02.02.2010, 15.02.2011, 29.10.2012, 07.07.2014, 06.04.2017, 04.01.2018, 19.08.2019

Der Kreistag hat aufgrund

der §§ 12, 17, 18, 20, 25, 27, 37, 38, 41 und 44 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Landesgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 72), BS 2020-2, und

der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch LVO vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379), BS 2020-2-1, und

der §§ 2, 3, 4, 5 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Landesgesetzes vom 09. Mai 2019 (GVBl. S. 87), BS 2020-4, und

der §§ 8, 10, 11 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch LVO vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 196), BS 213-50-3, und

des § 46 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 09. Juli 2010 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch LVO vom 12. September 2012 (GVBl. S. 310), BS 792-1

in seiner Sitzung am 19.08.2019 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit durch eine Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, in einer Tageszeitung. Der Kreistag beschließt, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind. Der Beschluss des Kreistages wird in der Rhein- Zeitung (Ausgabe für den Landkreis Cochem-Zell) bekannt gemacht.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Kreisverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkzeuge. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.

### **§ 1 a Einladungsfrist**

Zwischen Einladung und Sitzung des Kreistages und seiner Ausschüsse müssen mindestens 7 volle Kalendertage liegen.

#### **§ 2**

Ausschüsse des Kreistages

(1) Der Kreistag bildet neben dem Kreisausschuss folgende weitere Ausschüsse:

a) Rechnungsprüfungsausschuss (§ 57 LKO in Verbindung mit § 110 Abs. 1 GemO)

b) Werkausschuss der Kreiswerke Cochem-Zell (wird nach der jeweils geltenden Fassung der Betriebssatzung gebildet),

c) Ausschuss für Kreisentwicklung, Mobilität und Digitales

d) Ausschuss für Schulen und Kultur als Schulträgerausschuss,

e) Ausschuss für Klima und Umwelt als Werkausschuss für die nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung geführte Einrichtung Abfallentsorgung,

f) Ausschuss für Soziales Miteinander und Gesundheit

(2) Die Ausschüsse setzen sich zusammen:

a) der Kreisausschuss aus 12 Mitgliedern des Kreistages,

b) der Rechnungsprüfungsausschuss aus 10 Mitgliedern des Kreistages,

c) der Ausschuss für Kreisentwicklung, Mobilität und Digitales aus 12 Mitgliedern, davon sollen mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Kreistag angehören.

d) der Ausschuss "Schulen und Kultur" aus 14 Mitgliedern, davon sollen mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Kreistag angehören,

e) der Werkausschuss der Kreiswerke Cochem-Zell (für die Anzahl der Mitglieder gelten die jeweiligen Bestimmungen der Betriebssatzung, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Kreistag angehören sollen),

f) der Ausschuss für Umwelt und Klima aus 12 Mitgliedern, davon sollen mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Kreistag angehören,

g) der Ausschuss für Soziales Miteinander aus 12 Mitgliedern, davon sollen mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Kreistag angehören. Daneben sind 9

beratende Mitglieder zu wählen; diese sollen die Belange von Senioren, Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit Migrationshintergrund vertreten.

Für jedes Ausschussmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Der Kreistag kann für bestimmte Aufgabenbereiche weitere Ausschüsse bilden.

(4) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises den Kreistag und den Kreisausschuss zu beraten und deren Beschlüsse vorzubereiten. Sie können abschließende Entscheidungen treffen, wenn ihnen die Zuständigkeit vom Kreistag übertragen wurde.

Die Ausschüsse, deren Aufgaben nicht gesetzlich oder durch sonstige Satzung festgelegt sind, haben im Einzelnen folgende Zuständigkeiten:

a) Der Ausschuss für Kreisentwicklung, Mobilität und Digitales ist zuständig für die Aufgabenbereiche Wirtschafts- und Tourismusförderung, Kreisstraßenbau, Breitband, Mobilfunk, Öffentlicher Personennahverkehr, Landwirtschaft und Weinbau.

b) Der Ausschuss Schulen und Kultur ist zuständig für die Beratung der dem Schulträger nach dem Schulgesetz obliegenden Aufgaben sowie der Angelegenheiten der Kreismusikschule, der Kreisvolkshochschule und sonstige kulturelle Angelegenheiten.

c) Der Ausschuss für Klima und Umwelt ist zuständig für alle Angelegenheiten des Klimaschutzes sowie des Umwelt- und Naturschutzes.

d) Der Ausschuss für Soziales Miteinander und Gesundheit berät die Verwaltung in sozialen Fragen, insbesondere in den Belangen von Senioren, von Menschen mit Behinderungen sowie der Integration und ist zuständig für den Aufgabenbereich Gesundheit.

## **§ 2 a Ältestenrat**

Aus der Mitte des Kreistages wird ein Ältestenrat gebildet, der den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzung des Kreistages berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben und den Geschäftsgang bestimmt die Geschäftsordnung.

## **§ 3 Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf Ausschüsse**

(1) Folgende Aufgaben des Kreistages werden zur Beschlussfassung dem Kreisausschuss übertragen:

a) die Zustimmung zur Ernennung der Kreisbeamten des dritten Einstiegsamtes sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen,

b) die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen,

c) die Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns,

d) die Ausführung des Haushaltsplanes, soweit nicht ein weiterer Ausschuss vom Kreistag damit beauftragt ist oder soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist,

e) die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen

1. bis zu 300.000 Euro je Posten eines Produktes im Teilhaushalt,

2. bei Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen im Einzelfall (Maßnahme) bis zu 200.000 Euro; dies gilt auch für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen,

f) die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit dem Landrat, den Kreisbeigeordneten, den leitenden kommunalen Beamten und den leitenden staatlichen Beamten bis zu einer Wertgrenze von 500 Euro,

g) die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro,

h) die Bildung der Einigungsstelle gemäß §§ 75 Abs. 1, 74 Abs. 5 des Landespersonalvertretungsgesetzes,

i) die Herstellung des Benehmens bei der Bestellung von Schulleitern staatlicher Schulen gemäß den Regelungen des Schulgesetzes,

j) die Zustimmung über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung im Sinne des § 58 Abs. 3 der Landkreisordnung,

k) die Beschlussfassung über die Übertragung von Ermächtigungen gemäß § 17 Abs. 5 der Gemeindehaushaltsverordnung.

Dem Kreisausschuss obliegt die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistages.

(2) Der Kreistag kann im Rahmen des § 25 Abs. 1 der Landkreisordnung die Beschlussfassung auch über sonstige Aufgaben dem Kreisausschuss oder weiteren Ausschüssen übertragen; seine Rechte nach § 37 Abs. 3 der Landkreisordnung bleiben unberührt.

## **§ 4 Kreisbeigeordnete**

Der Kreistag wählt drei ehrenamtliche Kreisbeigeordnete ohne eigenen Geschäftsbereich und setzt vor der Wahl die Reihenfolge der allgemeinen Vertretung fest.

## **§ 5 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Kreistagsitzungen dienen, erhalten die Kreistagsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages von 40 Euro und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 50 Euro.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt eine Wegstreckenentschädigung nach den Regelungen des Landesreisekostengesetz bzw. der hierauf beruhenden Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung für privat anerkannte Fahrzeuge.

(4) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständige erhalten auf Antrag ihren Verdienstaufschlag dadurch ersetzt, dass das Sitzungsgeld um 50 % erhöht wird. Personen, die über ein Erwerbseinkommen nicht verfügen, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Ausgleich bis zur Höhe eines Verdienstaufschlages nach Satz 2 erhalten.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Kreistagsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes; für die Höhe der Wegstreckenentschädigung sind die Regelungen für anerkannt private Kraftfahrzeuge maßgebend.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen, die am gleichen Tag stattfinden wird nur ein Sitzungsgeld gewährt, sofern diese zeitlich in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen und am selben Sitzungsort stattfinden. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschl. der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen das Zweifache der Zahl der Kreistagsitzungen nicht übersteigen, sie darf jedoch mindestens zwölf betragen.

(7) Die Vorsitzenden der im Kreistag gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 50 % des in Abs. 2 geregelten Grundbetrages sowie von 100 % des in Abs. 2 geregelten Sitzungsgeldes.

Vorsitzende von Fraktionen mit mehr als fünf Mitgliedern erhalten eine besondere Entschädigung in Höhe von 100 % des in Abs. 2 geregelten Grundbetrages.

## **§ 6**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

(1) Die Mitglieder des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 50 Euro.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte, zu deren Kostentragung der Landkreis verpflichtet ist, erhalten eine Entschädigung nach Abs. 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 6 Satz 1 entsprechend.

## **§ 6 a**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Ältestenrates

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Ältestenrates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen Entschädigungen nach § 6 Abs. 1 und Abs. 3 sowie § 5 Abs. 7 der Hauptsatzung.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten**

(1) Die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten erhalten für den Fall der Vertretung des Landrates eine Aufwandsentschädigung monatlich in Höhe des Höchstsatzes entsprechend der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, die aufgrund des § 44 Abs. 2 der Landkreisordnung im Auftrag des Landrats den Landkreis bei Veranstaltungen vertreten, erhalten für diese Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Bei Vertretungen bis zu 4 Stunden beträgt die Aufwandsentschädigung 1/60 der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

(3) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, die nicht Kreistagsmitglieder sind und auch keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, des Kreisvorstandes, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Landrat (§ 41 Abs. 3 LKO) die für Kreistagsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(4) Die Fahrkosten zwischen Wohnung und Sitzungsort werden nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 bis 3 und § 6 Landesreisekostengesetz erstattet. Soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrgeldvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge. Für Dienstreisen gilt das Gleiche; die übrigen Regelungen des Landesreisekostengesetzes zur Reisekostenvergütung gelten entsprechend.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors und seines ständigen Vertreters**

(1) Der Kreisfeuerwehrinspekteur erhält zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstgrundbetrages zuzüglich eines Zuschlages für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit und Werkfeuerwehr nach § 8 Abs. 1 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

2) Nimmt der ständige Vertreter des Kreisfeuerwehrinspektors einen Teil der Aufgaben des Kreisfeuerwehrinspektors regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt bei einem Vertreter maximal 50 % und bei zwei Vertretern maximal  $33 \frac{1}{3}$  % des Monatsbeitrages der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

3) Nimmt der ständige Vertreter des Kreisfeuerwehrinspektors die Aufgaben des Kreisfeuerwehrinspektors voll wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Kreisfeuerwehrinspekteur. Diese Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsbeitrages der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 berechnet. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 ist anzurechnen.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung der Kreisausbilder**

Die Kreisausbilder erhalten für die mit der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung nach § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10**

### **Aufwandsentschädigung der Kreisgerätewarte**

Die Kreisgerätewarte erhalten für die mit der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 11**

### **Aufwandsentschädigung des Kreisjugendfeuerwehrwarts**

Der Kreisjugendfeuerwehrwart nimmt ein Ehrenamt im Sinne des § 12 LKO wahr. Er erhält für die mit der Wahrnehmung seiner Tätigkeit verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Grundbetrages zuzüglich eines Zuschlages für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr nach § 11 Abs. 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 12**

### **Aufwandsentschädigung des Zugführers des Gefahrstoffzuges**

(1) Der Zugführer des Gefahrstoffzuges erhält zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Nimmt der ständige Vertreter des Zugführers des Gefahrstoffzuges einen Teil der Aufgaben des Zugführers regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/6 des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

(3) Nimmt der ständige Vertreter des Zugführers des Gefahrstoffzuges die Aufgaben des Zugführers voll wahr, so erhält er die für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Zugführer. Diese Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 berechnet. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 ist anzurechnen.

## **§ 13**

### **Aufwandsentschädigung der Leitenden Notärzte**

Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Leitenden Notärzte eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 14**

### **Aufwandsentschädigung der Organisatorischen Leiter**

Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Organisatorischen Leiter eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 66 % des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 15**

### **Aufwandsentschädigung der Beauftragten für den Naturschutz**

Die gemäß dem Landesnaturschutzgesetz bestellten Beauftragten für den Naturschutz erhalten für die mit der Wahrnehmung der Tätigkeit verbundenen notwendigen baren Auslagen und den Verdienstausfall eine pauschale Aufwandsentschädigung von jährlich 103 Euro sowie eine Wegstreckenentschädigung; § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

**§ 16**  
**Aufwandsentschädigung für den Kreisjagdmeister**

Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält der Kreisjagdmeister monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 263 Euro.

**§ 17**  
**Aufwandsentschädigung der Beauftragten bei der Mindestabschusskontrolle**

Die Beauftragten erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung der Aufgaben verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine pauschale Stückvergütung von 5 Euro pro kontrolliertem Schalenwild, für das ein Mindestabschussplan festgesetzt wurde. Des Weiteren werden die Fahrtkosten nach dem Landesreisekostengesetz erstattet.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:**

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO oder auf Grund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder 2. vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.